

Veröffentlichung im Amtsblatt ~~Ja~~/ Nein

Aktenzeichen: T 396/88 - 3.5.1

Anmeldenummer: 82 109 220.2

Veröffentlichungs-Nr.: 0 077 010

Bezeichnung der Erfindung: Schaltung zur Versteilerung der Flanken eines
Videosignals, insbesondere für einen Videorecorder

Klassifikation: H04N 5/92

ENTSCHEIDUNG

vom 28. November 1991

Anmelder: Licentia Patent-Verwaltungs-GmbH

Patentinhaber: TELEFUNKEN Fernseh und Rundfunk GmbH

Einsprechender: Grundig E.M.V. KG

Stichwort:

EPÜ Art. 52 (1), 56

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (verneint)"

Leitsatz



Aktenzeichen: T 396/88 - 3.5.1

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 28. November 1991

Beschwerdeführer:
(Patentinhaber)

TELEFUNKEN Fernseh und Rundfunk GmbH
Göttinger Chaussee 76
W - 3000 Hannover 91 (DE)

Vertreter:

Dipl.-Ing. Peter Körner
Allg. Vollmacht Nr. 15915

Beschwerdegegner:
(Einsprechender)

Grundig E.M.V. Max Grundig
Holländische Stiftung & Co. KG
W - 8510 Fürth (DE)

Vertreter:

Mayer
Allg. Vollmacht Nr. 5417

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung 2.2.02 des
Europäischen Patentamts vom 24. Juni 1988, mit
der das europäische Patent Nr. 77 010 aufgrund
des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P.K.J. Van den Berg
Mitglieder: C.G.F. Biggio
M. Schar

Sachverhalt und Anträge

I. Auf die unter Inanspruchnahme einer Priorität vom 14. Oktober 1981 bzw. 25. Februar 1982 (Prioritätsdokumente DE-A-3 140 761 bzw. DE-A-3 206 685) am 6. Oktober 1982 angemeldete und am 20. April 1983 veröffentlichte europäische Patentanmeldung 82 109 220.2 wurde das europäische Patent EP-B1-0 077 010 erteilt. Der Hinweis auf die Erteilung wurde am 12. März 1986 bekanntgemacht.

II. Am 10. Dezember 1986 wurde gegen das genannte europäische Patent Einspruch erhoben und dessen Widerruf in vollem Umfang beantragt. Dabei stützte die Einsprechende ihren Einspruch auf Artikel 100 a) in Verbindung mit Artikel 52 und 56 EPÜ.

III. Mit Entscheidung vom 24. Juni 1988 hat die Einspruchsabteilung das europäische Patent EP-B1-0 077 010 widerrufen mit der Begründung, daß im Hinblick auf die von der Einsprechenden eingeführten Entgegenhaltungen

D1: DE-PS-2 114 149 und

D2: DE-OS-2 738 189

die Einspruchsgründe nach Artikel 100 a) EPÜ der Aufrechterhaltung des Patents entgegenstünden, weil dem Gegenstand dessen Patentanspruchs 1 keine erfinderische Tätigkeit im Sinne von Artikel 56 EPÜ zugrunde läge.

IV. Der unabhängige Patentanspruch 1 des Streitpatents hat folgenden Wortlaut:

"Schaltung zur Versteilerung der Flanken eines Videosignals (1), bei der aus dem Videosignal (1) durch zweifache Differentiation ein Korrektursignal (21) gewonnen und dem Videosignal (1) in einer Addierstufe (7) hinzugefügt wird, dadurch gekennzeichnet, daß im Korrektursignalweg nach jeder Differentiation (12, 17) eine so bemessene Amplitudengrenzung (13, 18) vorgesehen ist, die bei großen Signalsprüngen des Videosignals (1) am Ausgang (10) der Addierstufe (7) im korrigierten Videosignal (1') störende Impulsspitzen (33) unterdrückt."

V. Am 20. August 1988 hat die Patentinhaberin gegen die genannte Entscheidung vom 24. Juni 1988 Beschwerde erhoben und die entsprechende Gebühr entrichtet. Sie beantragt, die angefochtene Entscheidung in vollem Umfang aufzuheben und das Patent aufrechtzuerhalten.

VI. In ihrer am 17. September 1988 eingereichten Beschwerdebegründung weist die Beschwerdeführerin darauf hin, daß der Gegenstand des der Erteilung zugrundeliegenden Anspruchs 1 durch die genannten Entgegenhaltungen D1 und D2 weder als bekannt nachgewiesen noch nahegelegt worden ist, und daß diese Entgegenhaltungen D1 und D2 sich vom patentierten Gegenstand sowohl in der Aufgabe als auch in der Lösung unterscheiden.

a) In Anbetracht der Entgegenhaltung D1 macht die Beschwerdeführerin das Folgende geltend (vgl. die Beschwerdebegründung, Seite 2, Absatz 2 bis Seite 3, Absatz 2):

aa) Durch den Gegenstand des Anspruchs 1 soll erreicht werden, daß die erzielte Bildverbesserung praktisch unabhängig von der Amplitude des Nutzsignals ist und trotz der Addition des Korrektursignals im korrigierten Videosignal keine störenden Spannungsspitzen auftreten, daß also Spannungsspitzen

verhindert werden sollen, die die Maximalamplitude des Nutzsignals übersteigen.

- bb) Bei D1 jedoch sollen im Korrektursignal vorhandene Überschwingungen unterdrückt werden, wobei, im Gegensatz zum Anspruch 1 des Streitpatents, die Amplitude des Korrektursignals zur Amplitude des Impulssprunges, also des Nutzsignals, proportional ist.
- cc) Diese beseitigten Überschwingungen liegen jedoch unterhalb der Amplitude des Nutzsignals, wie ein Vergleich der Kurven in Figuren 3B und 3F gemäß D1 zeigt.
- dd) Die Stufe 7 in Figuren 1 und 2 ist daher auch nicht als Amplitudenbegrenzer im Sinne des Anspruchs 1 aufzufassen, sondern als Amplitudendiskriminator, wobei die Amplitude des Signals sogar unverändert bleibt.
- ee) In D1 wird die dem angegriffenen Patent zugrundeliegende Aufgabe somit nicht behandelt.
- b) Während des Einspruchsverfahrens hat die Beschwerdeführerin erklärt, daß diese Entgegenhaltung eine Schaltung nach dem Oberbegriff des Anspruchs 1 zeigt (vgl. Schriftsatz vom 11. April 1987, Seite 1, Absatz 3, ersten Satz davon).
- c) Im Hinblick auf die Entgegenhaltung D2 (vgl. die Beschwerdebegründung, Seite 3, letzten Absatz bis Seite 4, Absatz 1), macht die Beschwerdeführerin das Folgende geltend:

- aa) D2 befaßt sich mit der Aufgabe, bei einem Bildplattenspieler im Sinne einer Störunterdrückungsschaltung hochfrequente Anteile in dem breitbandigen Videosignal zu beseitigen.
- bb) Die dem angegriffenen Patent zugrundeliegende Aufgabe wird indessen in D2 weder angesprochen noch gelöst.
- cc) Die Schaltung nach D2 ist keine Schaltung zur Versteilerung der Flanken eines Videosignals und somit gattungsfremd.

VII. Obwohl die Einsprechende, mit Bescheid vom 4. Oktober 1988, zur Erwidernng eingeladen worden ist, liegt in der Akte keine Stellungnahme von ihr vor.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 und der Regel 64 EPÜ und ist somit zulässig.
2. Stand der Technik
 - 2.1 Der dem Gegenstand des Anspruchs 1 nächstliegende Stand der Technik ergibt sich aus der Entgegenhaltung D1. Diese Entgegenhaltung befaßt sich, gemäß dem Oberbegriff deren Anspruchs 1, mit einer Schaltungsanordnung zur Erzeugung eines Korrektursignals zur Flankenversteilerung von Impulsen durch Hinzufügen von differenzierten Signalanteilen des Eingangssignals, welche aus der Reihenschaltung einer ersten Differenzierstufe zur Bildung eines dem ersten Differenzialquotienten des Eingangssignals entsprechenden Signals, einem Amplitudendiskriminator zur Unterdrückung von Signalüberschwingungen, einer zweiten Differenzierstufe zur Bildung eines dem zweiten

Differenzialquotienten des Eingangssignals entsprechenden Signals und einer Addierstufe zum Addieren des so gebildeten Korrektursignals zum Eingangssignal besteht. Aus der Spalte 3, Zeilen 26 bis 51, der Beschreibung von Dokument D1 geht hervor daß der genannte Amplitudendiskriminator ein steuerbarer Amplitudendiskriminator ist.

- 2.2 Obwohl Dokument D1 ein Videosignal nicht ausdrücklich erwähnt, ist es dem Fachmann klar, daß die dort beschriebenen Schaltungen insbesondere nützlich sind für die Flankenversteilerung eines Videosignals.

Diese Auffassung wird von der Beschwerdeführerin geteilt, indem sie erklärt hat, daß diese Entgegenhaltung eine Schaltung nach dem Oberbegriff des Anspruchs 1 zeigt (Siehe Punkt VI, b)).

- 2.3 Dem ist hinzuzufügen, daß bei der Verarbeitung eines Videosignals die Hervorhebung dessen höheren und höchsten Frequenzen üblich ist, wie z. B. aus der im Streitpatent zitierten DE-A-2 700 874 (Preemphasis) hervorgeht. Diese ist einer Flankenversteilerung ähnlich.
- 2.4 Somit ist eine Schaltung gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 1 des Streitpatents als aus Dokument D1 bekannt anzusehen.

3. Aufgabe und Lösung

3.1 Gemäß Streitpatent

Gemäß Spalte 1, Zeilen 45 bis 50, des Streitpatents liegt der Erfindung die Aufgabe zugrunde, eine Schaltung der genannten Gattung zu schaffen, die, bei kleinen Signalsprüngen im Videosignal, eine optimale Bildverbesserung

bewirkt, ohne daß bei größeren Signalsprüngen störende Spannungsspitzen im Videosignal auftreten, d. h. aufgrund der die Bildqualität störenden Effekte extrem hoher Spannungsspitzen, sollen die Amplituden dieser, und nur dieser, störenden Spannungsspitzen selektiv begrenzt bzw. unterdrückt werden.

Gemäß Spalte 1, Zeilen 51 bis 54, des Streitpatents wird diese Aufgabe durch die im Anspruch 1 beschriebene Erfindung gelöst. In den abhängigen Ansprüchen sind vorteilhafte Ausführungsbeispiele der Erfindung beschrieben.

3.2

Gemäß Dokument D1

In Spalte 2, Zeilen 29 bis 36, von Dokument D1 wird erwähnt, daß die Aufgabe der dort beschriebenen Erfindung darin besteht, eine Schaltungsanordnung zur Erzeugung eines Korrektursignals für die Flankenversteilerung von Impulsen durch Zusetzen von differenzierten Signalteilen des Eingangssignals anzugeben, bei der die Amplitude des Korrektursignals proportional zur Amplitude der Impulssprüngen ist, wobei gleichzeitig Überschwingungen im Korrektursignal unterdrückt werden.

Aus den Zeilen 12 bis 28 der gleichen Spalte geht aber hervor, daß diese Aufgabenstellung auf der Vermeidung gewisser Nachteile basiert, welche aus dem Stand der Technik, von dem Dokument D1 ausging, hervorgehen. Ausgangspunkt dazu ist der Oberbegriff von Anspruch 1 gemäß Dokument D1, dessen Inhalt schon unter Punkt 2 dieser Entscheidung wiedergegeben wurde.

Zeilen 4 bis 12 der Spalte 2 von Dokument D1 führen dazu noch aus, daß bei derartigen Schaltungsanordnungen Überschwingungen im Korrektursignal dadurch unterdrückt

werden, daß der zwischen die erste und zweite Differenzierstufe geschaltete Amplitudendiskriminator nur die positiven und negativen Spitzen des dem ersten Differentialquotienten entsprechenden Signals durchläßt und daß der Amplitudendiskriminator dabei im einfachsten Fall aus zwei antiparallel geschalteten Dioden bestehen kann.

In der gleichen Spalte 2, Zeilen 12 bis 28, werden die Nachteile dieser Schaltungsanordnungen näher ausgeführt. Zum einen müßte der Amplitudendiskriminator so eingestellt werden, daß auch bei den größten vorkommenden Impulssprüngen die Signalüberschwingungen in dem, dem ersten Differentialquotienten entsprechenden, Signal unterdrückt werden. Dies würde aber bedeuten, daß bei kleinen Impulssprüngen das dem ersten Differentialquotienten entsprechende Signal ganz unterdrückt würde. Ein weiterer Nachteil bestehe in der Amplitudenabhängigkeit dieser Schaltungsanordnungen. Wenn die Schwellspannung erreicht sei, nehme die Amplitude des dem ersten Differentialquotienten des Eingangssignals entsprechenden Signals stärker zu als die Amplitude des Impulssprunges. Dadurch sei bei großen Impulssprüngen das Korrektursignal so groß, daß es störend in Erscheinung trete.

Nach dieser Art der Formulierung der Nachteile des in Dokument D1 aufgeführten Stands der Technik, muß nach der Auffassung der Kammer davon ausgegangen werden, daß mit der darin beschriebenen Erfindung ebenso beabsichtigt wird, die genannten Nachteile zu beheben. Dies impliziert jedoch, daß im Dokument D1 (Spalte 2, Zeilen 12 bis 28), beabsichtigt wird, bei einer Schaltung gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 1 des Streitpatentes, bei kleinen Impulssprüngen im Eingangssignal, das dem ersten Differentialquotienten entsprechende Signal nicht zu unterdrücken, bei großen Impulssprüngen jedoch zu

vermeiden, daß das Korrektursignal so groß wird, daß es störend in Erscheinung tritt.

Somit ist die der Erfindung gemäß dem Streitpatent zugrundeliegende Aufgabe aus Dokument D1 vorbekannt, wie die Einspruchsabteilung in der angegriffenen Zwischenentscheidung zutreffend festgestellt hat.

Die Kammer sieht keinen Anlaß zu bezweifeln, daß diese Aufgabe auch tatsächlich mit der in Dokument D1 beschriebenen Erfindung erreicht wird.

4. Neuheit

- 4.1 Aufgrund des zuvor Gesagten, stellt die Kammer fest, daß in Entgegnung D1 eine Schaltung zur Versteilerung der Flanken eines Videosignals gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 1 offenbart wird, wobei im Korrektursignalweg eine so bemessene Amplitudengrenzung vorgesehen ist, daß bei großen Signalsprüngen des Videosignals am Ausgang der Addierstufe im korrigierten Videosignal störende Impulsspitzen nur nach der ersten Differentiation unterdrückt werden.
- 4.2 Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, in der Entgegnung D1 sei von keinem Amplitudengrenzer im Sinne des angegriffenen Anspruchs 1 die Rede, sondern lediglich von einem Amplitudendiskriminator (vgl. Beschwerdebegründung, Seite 2, 5. Absatz; Seite 3, 2. Absatz; Punkt IV, dd)), trifft deshalb nicht zu, weil der steuerbare Amplitudendiskriminator gemäß Dokument D1 in gleicher Weise wie der Amplitudengrenzer gemäß dem Streitpatent auf die Amplitude des Korrektursignals einwirkt.
- 4.3 Die Schaltung gemäß Anspruch 1 weist zwei Differentiationen auf und sieht nach beiden eine

Amplitudenbegrenzung vor. Diese Schaltung unterscheidet sich also vom Stand der Technik nur dadurch, daß dabei auch nach der zweiten Differentiation "eine so bemessene Amplitudenbegrenzung vorgesehen ist, die bei großen Signalsprüngen des Videosignals am Ausgang der Addierstufe im korrigierten Videosignal störende Impulsspitzen unterdrückt".

4.4 Die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin (vgl. Punkten VI, aa) bis cc) und ee)) vermögen an der getroffene Feststellung nichts zu ändern.

- a) Im Anspruch 1 wird weder auf die Unabhängigkeit der erzielten Bildverbesserung von der Amplitude des Nutzsignals hingewiesen, noch wird erwähnt, daß Spannungsspitzen verhindert werden sollen, die die Maximalamplitude des Nutzsignals übersteigen. Es ist lediglich von "störenden" Impulsspitzen die Rede.
- b) In der Entgegenhaltung D1 ist hinsichtlich des dort erwähnten Stands der Technik zu lesen: "Ein weiterer Nachteil besteht in der Amplitudenabhängigkeit dieser (bekannten) Schaltung" (Spalte 2, Zeile 20 bis 22).
- c) Aus der Streitpatentschrift (Spalte 1, Zeile 56 bis Spalte 2, Zeile 5) ist deutlich zu erkennen, daß, ebenso wie im Dokument D1, die Amplitude des Korrektursignals bei allen kleineren Impulssprüngen grundsätzlich zur Amplitude des Impulssprunges, also des Nutzsignals, proportional sein soll. Dies gilt nicht für die größeren Impulssprünge, z. B. Schwarz/Weiss-Sprünge im Videosignal, wo die Beibehaltung desselben Proportionalitätsfaktors zur Folge haben würde, daß die Amplitude des korrigierten Videosignals so groß wird, daß sie störend in

Erscheinung tritt bzw. eine subjektive Bildverschlechterung bewirkt.

- 4.5 Die Schaltung gemäß Anspruch 1 ist daher neu gegenüber der Entgegenhaltung D1, aber lediglich aufgrund der unter Punkt 4.3 angedeuteten Unterschiedes.

5. Erfinderische Tätigkeit

Die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit beschränkt sich somit auf die Frage, ob es für einen Fachmann naheliegend war, nach jeder Differentiation, d. h. auch nach der zweiten Differentiation einen Amplitudenbegrenzer vorzusehen.

- 5.1 Aus der Aufgabe des Streitpatents (Spalte 1, Zeilen 45 bis 50) selbst kann sich deshalb kein Beitrag zur erfinderischen Tätigkeit ergeben, weil jeder Fachmann störende Signalanteile stets sorgfältig stark zu begrenzen bzw. zu beseitigen sucht und weil sie schon aus der Entgegenhaltung D1 vorbekannt ist.
- 5.2 Diese Aufgabe enthält außerdem schon in sich selbst das unumgängliche Grundkonzept ihrer Lösung, da diese Lösung in einer Schaltung bestehen soll, die, genauso wie im Dokument D1, eine selektive und ziemlich starke Begrenzung, bzw. totale Unterdrückung, der Amplituden jener - und nur jener - störenden Spannungsspitzen, die sich beim Differenzieren von größeren Signalsprüngen ergeben, gewährleisten soll.
- 5.3 Im Korrektursignalweg der Schaltung zur Versteilerung der Flanken eines Videosignals gemäß Dokument D1 ist bereits eine auf die Amplitude des Korrektursignals einwirkende Schaltung vorgesehen, die im Korrektursignal - daher im korrigierten Videosignal am Ausgang der Addierstufe - eine

selektive Unterdrückung bzw. eine totale Abschaffung jener - und nur jener - störenden Überschwingungen gewährleisten soll, die sich beim Differenzieren von größeren Signalsprüngen ergeben.

- 5.4 Es ist noch festzustellen, insbesondere aufgrund der im Punkt 5.2 aufgeführten Überlegungen, daß die aus der Entgegenhaltung D1 bekannte Schaltung auf die gleiche Wirkung zielt wie jene gemäß dem Streitpatent. Beide Schaltungen wollen nur jene Signalanteile stark unterdrücken bzw. beseitigen, die als störend zu betrachten sind und zwar nur jene, durch die zweifache Differentiation produzierten, extrem hohen Spannungsspitzen, die sich bei größeren Signalsprüngen, z. B. bei einem Schwarz/Weiss-Sprung, im korrigierten Videosignal ergeben.
- 5.5 Jedem Fachmann ist es bekannt, daß sich bei einer ersten Differentiation eines Videosignals, dessen Flanken etwas abgeflacht sind, bei größeren Signalsprüngen, z. B. einem Schwarz/Weiss-Sprung, im differenzierten Videosignal extrem hohe Spannungsspitzen ergeben. Des Weiteren ist ihm bekannt, daß sich, trotz einer ersten angemessenen Amplitudenbegrenzung, bei einer zweiten Differentiation dieses Videosignals noch höhere Spannungsspitzen bei den Signalsprüngen ergeben können, da durch die erste Differentiation die Flanken bereits leicht versteilert worden sind.
- 5.6 Wenn der Fachmann es als notwendig erachtet, die sich bei der ersten Differentiation ergebenden Spannungsspitzen zu begrenzen, bzw. zu beseitigen, dann muß er es als ebenso notwendig erachten, die noch höheren Spannungsspitzen, die sich bei der zweiten Differentiation ergeben, ebenfalls zu begrenzen, bzw. zu beseitigen.

- 5.7 Die vorgehenden Überlegungen (Punkte 5 bis 5.6) gehören, nach Ansicht der Kammer, zum üblichem Fachwissen auf diesem Gebiet.

Die Kammer ist daher der Meinung, daß die Anwendung einer derart bemessenen Amplitudenbegrenzung nach jeder Differentiation, wie es der Anspruch 1 vorschreibt, im Hinblick auf Dokument D1 für den Fachmann als naheliegend anzusehen ist.

Somit erübrigt sich hier ein Eingehen auf Entgegenhaltung D2.

- 5.8 Die Kammer fügt der Vollständigkeitshalber noch hinzu, daß Dokument D1, hinsichtlich der in diesem Verfahren bisher nicht berücksichtigten Figur 6, sich mit einer Schaltungsanordnung zur Erzeugung eines Korrektursignals zur Flankenversteilerung von Impulsen durch Zusetzen von differenzierten Signalanteilen des Eingangssignals befaßt, welche eine Wirkung haben soll, die der Wirkung der Schaltungsanordnung gemäß Figur 2 gleich ist (vgl. Figur 7). Diese Schaltungsanordnung besteht im wesentlichen aus der Reihenschaltung einer ersten Differenzierstufe zur Bildung eines dem ersten Differentialquotienten des Eingangssignals entsprechenden Signals, einem entsprechend dem in Figur 2 dargestellten steuerbaren Amplitudendiskriminator zur Unterdrückung von Signalüberschwingungen, einer zweiten Differenzierstufe zur Bildung eines dem zweiten Differentialquotienten des Eingangssignals entsprechenden Signals, einer Abschneidestufe und einer Addierstufe zum Addieren des so gebildeten Korrektursignals zum Eingangssignal (vgl. Spalte 6, Zeilen 13 bis 27).

Somit könnte die Figur 6 aus Dokument D1 so aufgefaßt werden, daß sie eine Schaltung darstellt, die alle

Merkmale des Anspruchs 1 des Streitpatents enthält. Sowohl nach der ersten Differenzierstufe als nach der zweiten Differenzierstufe sind derart bemessene Amplitudengrenzungen vorgesehen, daß bei großen Signalsprüngen des Videosignals am Ausgang der Addierstufe störende Impulsspitzen im korrigierten Videosignal unterdrückt werden.

Es ist auch zu bemerken, daß in der genannten Figur 6 von Dokument D1 noch eine weitere (dritte) Differenzierstufe vorgesehen ist, der keine zur Amplitudengrenzung dienende Schaltung nachgeschaltet ist und deren Ausgangssignal unmittelbar über eine Phasenumkehrstufe, die nicht als Amplitudengrenzer aufgefaßt werden kann, an die mit der in Anspruch 1 genannten Addierstufe korrespondierenden Addierstufe zugeführt wird (Addierstufe (3) in Dokument D1, Addierstufe (7) gemäß dem Streitpatent).

Es sei hierzu noch festgestellt, daß das Ausgangssignal der letzten Differenzierstufe bei keiner der in Dokument D1 dargestellten Schaltungen entsprechend der Amplitude begrenzt wird, bevor es der Addierstufe (3) zugeführt wird.

Nach Auffassung der Kammer, ist trotzdem die Anwendung einer solchen Amplitudengrenzung nach der letzten Differentiation für einen Fachman unter Umständen als naheliegend anzusehen.

- 5.9 Schließlich bemerkt die Kammer noch, daß die Schaltungen zur Amplitudengrenzung gemäß den Ausführungsbeispielen des Streitpatents in ihren Einzelheiten unverkennbare Unterschiede zu denen des steuerbaren Amplitudendiskriminators 7 gemäß Dokument D1 aufzeigen. Im vorliegenden Anspruch 1, kommen solche Unterschiede nicht

zum Ausdruck, weshalb sie hier nicht weiter erörtert zu werden brauchen.

6. Dem Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents liegt somit keine erfinderische Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ zugrunde. Er ist daher nicht patentfähig im Sinne des Artikels 52 (1) EPÜ, weshalb dem Antrag der Beschwerdeführerin nicht stattgegeben werden kann.

Die Erste Instanz hat das Streitpatent zurecht widerrufen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

M. Kiehl

P.K.J. van den Berg